

Satzung der Gemeinde Wrist über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 3 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung, wird durch die Gemeindevertretung vom 30. September 2008 / 09. Dezember 2011 (1. Nachtrag)/ 30. November 2012 (2. Nachtrag)/ 24. September 2014 (3. Nachtrag) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in den eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie gesamtschuldnerisch steuerpflichtig.
- (3) Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hundes nicht dessen Halterin oder Halter, so haftet sie oder er für die Steuerschuld der Halterin oder des Halters.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem folgenden Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, nach dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer bisher steuerpflichtigen Person endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer verlangen. Dies gilt nur bei Überschneidungen der Heranziehungszeiträume, die bei fristgemäßer An- bzw. Abmeldung unvermeidlich sind.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	48,-- €
für den 2. Hund	100,-- €
für jedem weiteren Hund	100,-- €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachkräften bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Personen für ihre artistische oder schaustellerische Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Personen, die Hundezucht betreiben, und mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen

zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst tätigen Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Blindenführhunden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. Die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die steuerpflichtige Person in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Als gefährlich gelten demnach jedenfalls:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- (2) Als gefährlich gelten ferner nachfolgend genannte Hunde:
Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Die Steuer für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:

für den 1. Hund	300,00 Euro
für den 2. Hund	600,00 Euro
für jeden weiteren Hund	600,00 Euro.

- (4) Für die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Hunde wird abweichend von § 5 und § 6 eine Steuerermäßigung und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 8 sind nicht anzuwenden.

§ 10a

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird einmalig eine Hundesteuermarke, die Eigentum des Amtes Kellinghusen bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken gelten für die Dauer der Steuerpflicht. Das Amt Kellinghusen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Kellinghusen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats
- (2) Die bisher steuerpflichtige Person hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) – gestrichen -

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 13

Beitreibung der Steuer

Im Einzelfall kann die Gemeinde, die Hundesteuer, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil nach § 227 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen.

§ 14

Datenschutz

- (1) Das Amt Kellinghusen ist berechtigt, zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung folgende personen- und betriebsbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:
 - Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Hundehalterinnen und Hundehaltern,
 - Alter und Anzahl der Hunde
- (2) Die entsprechenden Daten werden im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
 - aus Meldedaten des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kellinghusen,
 - aus Unterlagen des Ordnungsamtes des Amtes Kellinghusen,

- aus den vom Tierschutzverein Itzehoe und Kreis Steinburg e. V. geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde.

- (3) Soweit zur Veranlagung von Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den genannten Datenquellen vorhandene Daten erhoben werden.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von den nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein manuelles und elektronisch geführtes Verzeichnis (s. Abs. 5) über die Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Kellinghusen ist zulässig.
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 16. Dezember 1988 erlassene Satzung und die erlassenden Nachträge der Gemeinde Wrist über die Erhebung der Hundesteuer außer Kraft.

Wrist, den 30. 9. 2008

gez. Biehl

Bürgermeister

Nachtrag 1 (Änderung des § 10) vom 9. 12. 2011 in Kraft ab 1. 1. 2012

Nachtrag 2 (Änderung des § 3) vom 11. 12. 2012 in Kraft ab 12. 12. 2012

Nachtrag 3 (Neufassung § 10a, Streichung § 11 Abs. 4) v. 7.10.2014 in Kraft ab 15. 10.2014